



LANDGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

Aktenzeichen: 2a 0 10/05

19. Januar 2004

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

des ...

Antragsstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Withöft, Terhaag und Rossenhövel, Stresemannstr. 26, 40210
Düsseldorf

g e g e n

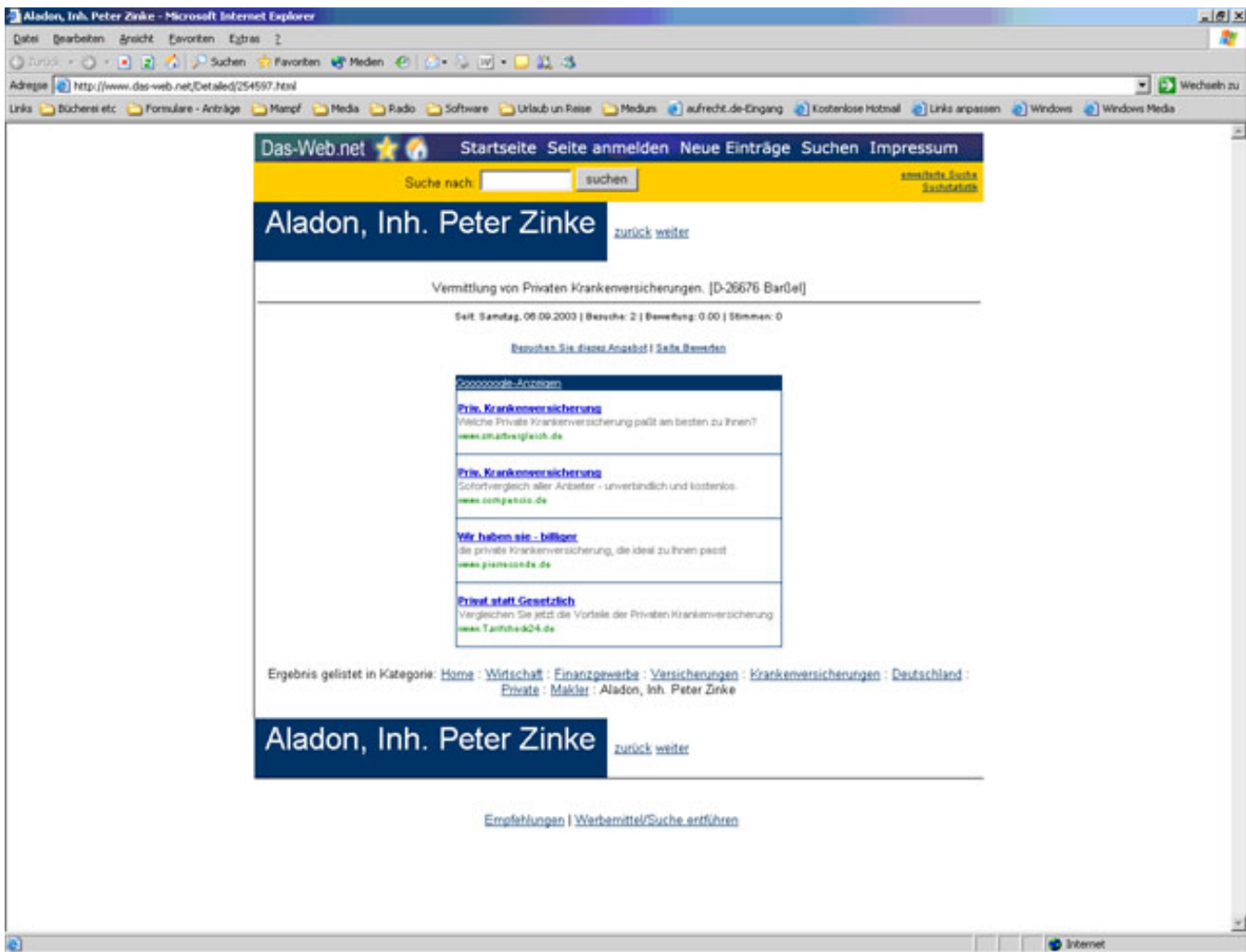
den Herrn ...

Antragsgegner,

I.

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen der besonderen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung - untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs den Begriff "ALADON" und/oder den bürgerlichen Namen des Antragstellers im Zusammenhang mit Werbeanzeigen für Vergleiche im Bereich der privaten Krankenversicherung Dritter im Internet unter www.das-....net zu verwenden, wie nachstehend wiedergegeben:



- II. Dem Antragsgegner werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahme ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro - ersatzweise Ordnungshaft - oder eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle der wiederholten Zuwiderhandlung bis insgesamt zwei Jahre, angedroht.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.
- IV. Bei Zustellung ist diesem Beschluss eine beglaubigte Abschrift der Antragsschrift nebst Anlagen beizufügen.
- V. Der Streitwert wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

[Unterschriften]

BEACHTEN Sie hierzu auch den Artikel des Sachbearbeiters, RA Anselm Withöft